



14/SN-52/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammertagsblatt

Bundeskammertagsblatt A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Datum: 25. SEP. 1987

25. Sep. 1987

Herrn H.

52-62-9-87

Hoff

F. Baum

Ihre Zahl/Nachricht vom
-

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 236/87/Kö/BTV

(0222) 65 05
4296 DW

Datum
17.9.1987

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das GGG, das
GEG 1962 sowie das GUG geändert wird;
Entwurf des BM für Justiz

Einer Entschließung des Nationalrates entsprechend beeht sich die Bundeskammer
der gewerblichen Wirtschaft 25 Ausfertigungen ihrer zum oa Gesetzentwurf er-
statteten Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
A-1016 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
18.009/100-I 7/87
vom 24. Juli 1987

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 236/87/Kö/BTV

(0222) 65 05 Datum
4296 DW 17.9.1987

Betreff
Bundesgesetz, mit dem das GGG, das
GFG 1962 sowie das GUG geändert wird;
Entwurf des BM für Justiz

Unter Bezugnahme auf die obige Note des do Bundesministeriums beeindruckt sich die
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Betreff genannten Gesetz-
entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im § 4 Abs 1 GGG vorgesehene Möglichkeit, die ordnungsgemäße Bezahlung der
Gerichtsgebühren auch durch Vorlage lediglich einer Kopie des Einzahlungsbeleges
zu bescheinigen, wird begrüßt.

All jene Bestimmungen, die Gebührenerhöhungen von mehr als 100 % vorsehen, sind
jedoch strikt abzulehnen.

Dies gilt einmal für Tarifpost 9 lit c und Tarifpost 10 Z IV GGG. Die vorgesehenen
Gebührenerhöhungen auf S 50,-- entsprechen einer Steigerung um 150 %, die sich
mit der seit der Einführung der geltenden Gebührensätze (1.1.1985) eingetretenen
Kaufkraftänderung keineswegs rechtfertigen lässt. Der Verbraucherpreisindex 1976
zeigt für den Zeitraum von 1.1.1985 bis Juli 1987 eine Steigerung um 5,4 % an. Auch
die mit der Erstellung von Grundbuchs- und Handelsregisterauszügen verbundenen
Aufwendungen der Gerichte sind wohl kaum in einem so großen Ausmaß gestiegen,
daß die vorgesehene Gebührenerhöhung dadurch gerechtfertigt wäre.

- 2 -

Aus eben denselben Gründen muß sich die Bundeskammer auch gegen die in der neu eingeführten Tarifpost 9 lit d GGG vorgesehenen Gebühr von S 100,-- aussprechen, die die im § 29 Abs 1 GUG vorgesehene Gebühr von S 40,-- ersetzt. Die zuletzt genannte Gebühr wurde mit 1.1.1981 in Kraft gesetzt. Die Verbraucherpreise sind seit diesem Zeitpunkt bis Juli 1987 um 27,1 % gestiegen, also deutlich weniger als die geplante Gebührenerhöhung um 150 %.

Es darf festgehalten werden, daß solche exorbitante Erhöhungen der Gebühren für Grundbuchsabschriften kaum im Sinne eines verbesserten Zugangs zum Recht gelegen sind. So sehr Modernisierungsmaßnahmen im Bereich der hoheitlichen Vollziehung zu begrüßen sind, darf der Preis hiefür nicht in einer so starken Gebührenbelastung der rechtsuchenden Bevölkerung liegen.

Schließlich muß sich die Bundeskammer auch gegen die Erhöhung der Einhebung Gebühr des § 6 GEG 1962 aussprechen. Die Erhöhung der Portokosten rechtfertigt kaum die vorgesehene Gebührenerhöhung um 150 %.

Einer Entschließung des Nationalrates entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Generalsekretär:

